Pflichtkurse 1991 = Corsi obbligatori 1991

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun**

Band (Jahr): **50 (1990-1991)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Pflichtkurse 1991

Verfügung des Erziehungsdepartementes

(gestützt auf Art. 3 und 6 der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer und der Kindergärtnerinnen).

1. Obligatorische Kurse müssen so angesetzt werden, dass höchstens die Hälfte der Kurszeit in die Schulzeit bzw. Kindergartenzeit fällt.

2. Wenn bei der Ansetzung der obligatorischen Kurse dem Erfordernis gemäss Ziffer 1 aus organisatorischen Gründen nicht Rechnung getragen werden kann, muss mindestens die Hälfte der ausfallenden Lektionen vor- oder nachgeholt werden.

3. Lehrer an mehrklassigen Schulen mit verschiedenen Stufen können sich für die Kurse einer Stufe entscheiden.

4. Freiwillige Fortbildungskurse sind grundsätzlich in der schulfreien bzw. kindergartenfreien Zeit durchzuführen.

5. Für den Besuch der freiwilligen Fortbildungskurse, welche die Schul- bzw. Kindergartenzeit tangieren (Anreise!), muss rechtzeitig die Bewilligung des zuständigen Schulrates bzw. der Kindergartenkommission eingeholt werden. Die vorgesetzten Stellen sind auch frühzeitig über den Besuch der obligatorischen Kurse zu informieren.

Corsi obbligatori 1991

Decisione del dipartimento dell'educazione

(in virtù degli art. 3 e 6 dell'ordinanza sul perfezionamento professionale dei maestri delle scuole popolari e delle maestre di scuola materna).

1. I corsi obbligatori devono essere fissati in modo tale che del tempo occorrente per il corso vada al massimo la metà a carico della regolare attività della scuola o della scuola materna.

2. Se, determinando le date e l'orario dei corsi obbligatori, non si possa per ragioni organizzative tener contro dell'esigenza di cui al punto 1, si dovrà recuperare prima o dopo il corso almeno la metà delle lezioni perdute.

3. I maestri che insegnano in scuole con più classi di diversi gradi, possono optare per il corso di uno di questi gradi.

4. I corsi facoltativi devono in linea di principio svolgersi nei periodi in cui non c'è scuola.

5. Per poter frequentare i corsi di perfezionamento professionale facoltativi, che collimano con il periodo di scuola (trasferta al corso!), occorre chiedere in tempo utile l'autorizzazione del competente Consiglio scolastico ossia della Commissione per la scuola materna. Gli organi preposti devono essere informati qualche tempo prima anche sulla frequenza dei corsi obbligatori.

Pflichtkurse 1991/92

Kurs	Zeit	Ort	Region	Kurspflichtig
Turnberaterkurs: Thema «Sportunterricht auf Aussenanlagen»	17./18. Sept. 1991	Grüsch	ganzer Kanton	alle Turnberater
Lebensrettung im Schwimmen (WK Brevet I)	18. November 1991 . April 1992 . Mai 1992	Scuol Laax Chur	ganzer Kanton	Alle Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen und deren Prüfung oder letzter WK länger als 3 Jahre zurückliegt
Neues Übertrittsverfahren Primarschule/Realschule – Sekundarschule	verschiedene Kurstermine (siehe Kursausschreibung)	verschiedene Orte in den Inspektoratsbezirken (siehe Kursausschreibung)	ganzer Kanton	Alle PrimarlehrerInnen, die Schüler auf den Übertritt in die Sekundarschule vorbereiten sowie alle Sekundar- und ReallehrerInnen
Corso obbligatorio per tutti i docenti di secondaria e i docenti di scuola di avviamento pratico			Bregaglia/Moesano/ Poschiavo	Tutti i docenti di secondaria e i docenti di scuola di avviamento pratico
Die fünf Sinne	6. November 1991	Zernez	Engadin/Münstertal/ Bergün	alle Kindergärtnerinnen

Lebensrettung im Schwimmen (Wiederholungskurs Brevet I)

Region

Ganzer Kanton

Kurspflichtig

Alle Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen und deren Prüfung oder letzter WK länger als 3 Jahre zurückliegt.

Leiter

Scuol: René Meier, Craista 141, 7550 Scuol

Kursort und Termin

Scuol, Montag, 18. November 1991, 16.15–20.00 Uhr

Kursinhalt

- Rettungs- und Befreiungsgriffe
- Tauchen spielerisch
- Persönlicher Schwimmstil
- Lebensrettende Sofortmassnahmen:
  - Bergung
  - Beatmen von Mund zu Nase
  - Bewusstlosenlagerung

Mitbringen

Badeanzug, Frottiertuch, Schreibmaterial, Testat-Heft, Kleider

Wichtig

Wir machen die Kursteilnehmer darauf aufmerksam, dass für die erfolgreiche Absolvierung des Kurses eine gute Kondition erforderlich ist.

Anmeldung

Aus organisatorischen Gründen ist es nötig, dass sich die kurspflichtigen Lehrkräfte anmelden. Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, an welchem Kursort Sie den WK absolvieren möchten.

Anmeldefrist

Scuol, 18. September 1991

Aufgebot

Jeder Kursteilnehmer erhält eine persönliche Einladung.